



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Am 1. Dezember 2005 hatten die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einen Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds geschlossen. Mit diesem Staatsvertrag wurde das Ziel verfolgt, die gemeinsame Entwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH) haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament zu stellen.

Mit erstem Änderungsstaatsvertrag vom 19.01.2012 wurde durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern die trilaterale in eine quadrilaterale Zusammenarbeit überführt. Zeitgleich traten auf kommunaler Ebene die beiden Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim (beschränkt auf den ehemaligen Landkreis Ludwigslust) sowie aus Schleswig-Holstein die Hansestadt Lübeck, die kreisfreie Stadt Neumünster und der Kreis Ostholstein der MRH bei.

Der Staatsvertrag regelt im Wesentlichen die Finanzierung der gemeinsamen Geschäftsmittel der MRH mit derzeit jährlich jeweils 51 T€ durch die vier Bundesländer und die Ausstattung der Förderfonds HH/SH und HH/NI mit jeweils 1,2 Mio. € p.a. (davon 600 T€ Landesmittel Schleswig-Holstein) sowie HH/MV mit 300 T€ p.a.

Die MRH umfasst gegenwärtig:

- die vier Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ;
- die acht niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen;
- die zwei mecklenburg-vorpommerschen Landkreise Ludwigslust-Parchim (dieser begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigslust) und Nordwestmecklenburg;
- die sieben schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn;
- die zwei schleswig-holsteinischen kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster.

Die aktuelle Grundlage der Zusammenarbeit bildet das am 20. April 2012 unterzeichnete Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der MRH.

Die gegenwärtige Zusammenarbeit in der MRH ist eine reine Verwaltungskooperation. Die Kooperation der verfassten Wirtschaft und Sozialpartner in der Metropolregion findet derzeit außerhalb dieser Strukturen im 2013 gegründeten Verein „Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.“ statt. Beide Strukturen sollen nun enger zusammengeführt werden, in dem die zwölf Gründungsmitglieder der Wirtschaftsinitiative der Kooperation MRH beitreten werden. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde gemeinsam vereinbart und tritt nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens dieses Änderungsstaatsvertrages in Kraft.

Der Kooperationsvertrag sieht neben dem Beitritt der neuen Träger aus dem Bereich der Wirtschaft und der Sozialpartner auch einen Beitritt der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin vor. Ferner wird die Trägerschaft des Landkreises Ludwigslust-

Parchim auf den gesamten Landkreis ausgedehnt. Diese geografischen Erweiterungen erfordern die Änderung des Staatsvertrags.

Bei dieser Gelegenheit soll im Staatsvertrag für die Zukunft auf eine territoriale Gebietsbeschreibung in Form einer Aufzählung der Träger der MRH verzichtet werden. Stattdessen soll zukünftig nur noch auf den zwischen den Trägern abgeschlossenen Kooperationsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung Bezug genommen werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung der erforderlichen Anpassungen wurde zwischen den vier Bundesländern der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur zweiten Änderung des Staatsvertrags abgestimmt.

Die Änderungen betreffen folgende Aspekte:

1. Präambel:

Der Text der Präambel in der Fassung des ersten Änderungsstaatsvertrages vom 19.01.2012 nimmt in den Absätzen 1 und 2 auf die historische Entwicklung der MRH unter besonderer Berücksichtigung des damaligen Beitritts der neuen Träger aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Bezug. Es ist sinnvoll, die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Die ehemaligen Absätze 3 und 4 als nunmehrige Absätze 1 und 2 weisen auf den eigentlichen Regelungszweck des Staatsvertrages hin - der verlässlichen ausreichenden Finanzierung der MRH und der planbaren Ausstattung der Förderfonds.

2. Artikel 1:

Bisher erfolgte in Artikel 1 eine Beschreibung der Gebietskulisse der MRH anhand einer Aufzählung der beigetretenen kommunalen Gebietskörperschaften. Der Verzicht auf eine Aufzählung der Träger der MRH macht es entbehrlich, zukünftige geografische Erweiterungen des Kooperationsvertrags jeweils mit Änderungen des Staatsvertrages nachvollziehen zu müssen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gebietskulisse der MRH formal nicht durch den nur zwischen den Ländern abgeschlossenen Staatsvertrag festgelegt wird. Da die MRH eine gemeinsame Kooperation von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften (zukünftig auch von Wirtschafts- und Sozialpartnern) ist, wird diese vielmehr durch den zwischen diesen Beteiligten abgeschlossenen Kooperationsvertrag festgelegt. Dem Staatsvertrag kommt insofern nur rein deklaratorische Bedeutung zu.

Der Staatsvertrag nimmt deshalb künftig nur noch Bezug auf den zwischen den Trägern der MRH abgeschlossenen Kooperationsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, in dem die Träger der MRH einzeln benannt sind. Eine Beteiligung des Landtages würde zukünftig dann gem. § 5 Parlamentsinformationsgesetz erfolgen, sofern Änderungen des Kooperationsvertrages von erheblicher Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zur Mehrausgaben oder Minderausgaben von jeweils einer Million Euro führen.

Im Staatsvertrag wird auf den Kooperationsvertrag verwiesen. Dieser ist in seiner aktuellen Entwurfsfassung unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/unterrichtungen/0200/unterrichtung-18-0235.pdf> im Rahmen des Unterrichtsverfahrens nach dem Parlamentsinformationsgesetz bereits veröffentlicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

1. Kosten

Für das Land entstehen keine neuen oder zusätzlichen finanziellen Belastungen. Sowohl die jährlichen Mittel für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein (600T €) als auch die jährlichen Sachmittel (51 T€) für die MRH-Geschäftsstelle bleiben unverändert.

2. Verwaltungsaufwand

Da die Erweiterung des Kooperationsraumes die schleswig-holsteinische Gebietskulisse nicht betrifft, ist für die hiesige Förderfondsgeschäftsstelle von keinem Mehraufwand auszugehen.

Dem geringfügig ansteigenden Koordinierungsbedarf bei der gemeinsamen Geschäftsstelle der MRH stehen zusätzliche Beiträge der Landeshauptstadt Schwerin in Höhe von 7.000 € p.a. gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung des Staatsvertrages ist mit keinen Auswirkungen auf die Wirtschaft verbunden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Staatsvertrag betrifft unmittelbar die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen, und Schleswig-Holstein.

F. Information des Landtages

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben des Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Landtages vom 20.07.2016 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg

Vom 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am xx.xx.2016 unterzeichneten Staatsvertrag zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, xx.xx.2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck des Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg zu erwirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Die Erweiterung der MRH um die Landeshauptstadt Schwerin und die Ausdehnung auf den gesamten Landkreis Ludwigslust-Parchim erfordern eine Änderung des Staatsvertrages vom 01.12.2005 in der Änderungsfassung vom 19. Januar 2012 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Bei dieser Gelegenheit soll im Staatsvertrag für die Zukunft auf eine territoriale Gebietsbeschreibung in Form einer Aufzählung der Träger der MRH verzichtet werden. Stattdessen soll zukünftig nur noch auf den zwischen den Trägern abgeschlossenen Kooperationsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung Bezug genommen werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages, und zwar gemäß seinem Artikel 2 Satz 3. Er tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

Zu § 2

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen
und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung
des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen
und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit
und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßigen Organe
nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. Dezember 2005 in seiner durch den Staatsvertrag vom 19. Januar 2012 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Kooperationsraum

Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg wird durch den Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Dieser Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Erste Bürgermeister
Hamburg, den 06.09.2016
gez. Olaf Scholz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 27.07.2016
gez. E. Sellering

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident
Hannover, den 29.08.2016
gez. Stephan Weil

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Kiel, den 20.09.2016
gez. T. Albig